



AVIATION SAFETY REPORTING

 **I report on my personal behalf ***
* If you are employed by an organisation, or if your services are contracted by an organisation, you are encouraged to report via the internal reporting system of that organisation or via the link below.

 **I report on behalf of my organisation ****
** If your organisation runs its own internal reporting system you are encouraged to report via that system and not via this site.

Related sites
European Aviation Safety Policy
EASA website
ECCAIRS Portal

Related information
Why Safety Reporting?
More about Just Culture
Applicable Legislators

Leaflet | OpenStreetMap contributors, Imagery © Mapbox Public website by Pixabay



Die Meldepflichten bestehen unabhängig davon, ob es sich bei dem Luftfahrzeug um ein Flugzeug, einen Hubschrauber oder einen Heißluftballon handelt. Nähere Informationen können Sie im Absatz 6 Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 nachlesen.

Wann muss ich eine Störung/ein Ereignis melden?

Ein meldepflichtiges Ereignis muss schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach der Feststellung des Ereignisses gemeldet werden.

Da zum Meldezeitpunkt oft noch keine Erkenntnisse über die Ursache der Störung vorliegen, bitten wir, uns diese Informationen unter Angabe der Störungsnummer nachzureichen, sobald Sie Ihnen vorliegen. Sie können hierfür auch unseren E-Mail-Kontakt nutzen.

Wie kann ich ein Ereignis melden?

Bitte nutzen Sie das von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte elektronische Meldeverfahren unter www.aviationreporting.eu.

Über das genannte Online-Portal wird die Störungs-/Ereignismeldung in gewünschter Form automatisch an die zuständige Behörde des ausgewählten Landes verschickt.

In Ausnahmefällen nimmt das Luftfahrt-Bundesamt Ihre Ereignismeldungen in elektronischer Form auch per E-Mail occurrence@lba.de entgegen.

Unfälle und schwere Störungen

Unfälle und schwere Störungen sind gemäß §7 LuftVO der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) zu melden.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.bfu-web.de.

Weiterführende Informationen

Nähere Informationen zu Ereignismeldungen, Rechtsgrundlagen, weiterführende Links, Ansprechpartner und vieles mehr finden Sie auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamts www.lba.de unter dem Stichwort „Ereignisse/Störungen“.

Wie Sie uns erreichen

Luftfahrt-Bundesamt
Referat B3
Sachgebiet B33 – Ereignismeldungen
Hermann-Blenk-Str. 26
38108 Braunschweig
Telefon +49 (0) 531 2355-3303
Telefax +49 (0) 531 2355-3399
occurrence@lba.de
www.lba.de



Herausgeber
Luftfahrt-Bundesamt

Bildnachweis
Luftfahrt-Bundesamt/Polizei Hof
www.pixabay.de

Ereignismeldungen

Informationen für Piloten, Luftfahrzeughalter und Betriebe

Kennen Sie das? – Hatten Sie auch schon einmal einen technischen Defekt oder ein Ereignis an Ihrem Flugzeug, der Sie beim Fliegen in Bedrängnis gebracht hat? Vielleicht sogar einen Triebwerksausfall, Probleme beim Ausfahren des Fahrwerks, Vogelschlag oder Geruch in der Kabine?

Auf diese Art von fliegerischen Erlebnissen kann jeder Pilot gut verzichten! Melden Sie die Störungen und Ereignisse dem Luftfahrt-Bundesamt, damit diese fachlich bewertet, gesammelt und ausgewertet werden können. Darauf basierend werden Gegenmaßnahmen erarbeitet, mit dem Ziel, anderen Piloten ähnliche Erlebnisse zukünftig zu ersparen.



Vertrauen Sie uns!

Wir versichern Ihnen:

- Die im Luftfahrt-Bundesamt eingehenden Ereignismeldungen werden vertraulich behandelt.
- Es werden nur die fachlichen Aspekte einer Ereignismeldung weiterverarbeitet.
- Kontaktinformationen der Meldenden werden nur für etwaige Rückfragen benötigt. Sie werden weder an Dritte weitergegeben, noch ausgewertet oder anderweitig verwendet.
- Aus den gemeldeten Ereignissen werden keine persönlichen Konsequenzen für den Meldenden abgeleitet, auch dann nicht, wenn die Störung aufgrund von versehentlichem Fehlverhalten eines Beteiligten verschuldet wurde.

Die eingehenden Ereignismeldungen werden im Luftfahrt-Bundesamt gesichtet, fachlich bewertet und in einer Datenbank erfasst. Die so erstellten Datensätze werden anonymisiert einer zentralen europäischen Datenbank zugeführt, um Auswertungen auf breiter Basis durchführen zu können.

Tragen Sie durch die Meldung Ihrer Ereignisse zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit bei!

Wir haben auf den nachfolgenden Seiten die wichtigsten Informationen, die Piloten, Luftfahrzeughalter und Betriebe kennen sollten, zusammengefasst.

Was sind meldepflichtige Ereignisse?

Das Luftfahrt-Bundesamt unterscheidet zwischen technischen und betrieblichen Ereignismeldungen. Beide Ereignisarten können während des Betriebs des Luftfahrzeuges im Fluge oder am Boden auftreten.

Beispiele für meldepflichtige technische Ereignisse sind:

- Vom Herstellungsbetrieb freigegebene Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile mit Abweichungen gegenüber den einschlägigen Konstruktionsdaten, die zu einer unsicheren Betriebslage führen könnten, die zusammen mit dem Inhaber der Muster- oder Gerätezulassung festgestellt wurde.
- Ausfall, Fehlfunktion, Schaden oder andere Ereignisse im Zusammenhang mit einem Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil, die zu einer unsicheren Betriebslage geführt haben oder führen können.

- Schwere Strukturschäden (z. B. Risse, bleibende Verformungen, übermäßiger Verschleiß oder Korrosion), die während der Instandhaltung des Luftfahrzeugs oder einer Komponente festgestellt wurden.
- Erhebliche Fehlfunktion sicherheitsrelevanter Systeme oder Ausrüstungen einschließlich des Notfallsystems.
- Erhebliche Abweichung der tatsächlichen Leistung von der vorgesehenen Leistung, die zu einer Gefahrensituation geführt hat (z. B. Antriebsleistung, Bremswirkung, Treibstoffverbrauch).
- Fremdkörperberührung mit schwerwiegender Schadenfolge (beispielsweise Vogelschlag, FOD).

Beispiele für meldepflichtige betriebliche Ereignisse sind:

- Falsche Kraftstoffart oder kontaminierter Kraftstoff.
- Abkommen von der Rollbahn oder der Piste.
- Verlust der Kontrolle über die Steuerung.
- Brand, Rauch, Gasentwicklung, Überhitzung, Feuer oder Explosion.
- Abweichen eines Luftfahrzeugs von der ATC-Freigabe.
- Austritt erheblicher Mengen Kraftstoff während des Betankens.

- Übermüdung der Besatzung, wodurch ihre Fähigkeit, ihre Aufgaben sicher zu erfüllen, beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden könnte.

Eine genaue Auflistung aller meldepflichtigen Ereignisse, sowohl in technischer als auch in betrieblicher Hinsicht sowie Erläuterungen und Beispiele hierzu, finden Sie auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes unter dem Stichwort „Ereignisse/Störungen“ sowie im Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018.

Wer ist meldepflichtig?

Aus den deutschen und europäischen Rechtsvorschriften ergeben sich für verschiedene Personenkreise Verpflichtungen, Ereignisse an Luftfahrzeugen an das Luftfahrt-Bundesamt zu melden. Die Pflicht zur Meldung betrifft nicht nur Luftfahrzeughalter und Piloten, sondern beispielsweise auch Instandhaltungsbetriebe, Herstellungsbetriebe, Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO), gewerblichem Luftfahrtunternehmen und die Organisationen für die Ausbildung von fliegendem Personal (ATO).